



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes zum
Schutze vor gefährlichen Produkten
(Produktsicherheitsgesetz 1994)

Wien, 15.11.1993
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 94
035/899/93

An die
Parlamentsdirektion

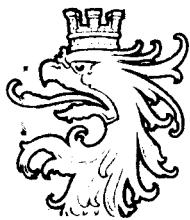
Parlament
1017 Wien

mit GESETZENTW.
PG-GE/19.P3
am: 18. NOV. 1993
Von: 19. Nov. 1993 Baumg.
St. Jannistyn

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 27. September 1993,
Zl. 70 4552/2-I/B/7/93, vom Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des
oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes zum
Schutze vor gefährlichen Produkten
(Produktsicherheitsgesetz 1994)

Wien, 15.11.1993
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 94
035/899/93

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Note vom 27. September 1993, Zahl 70 4552/
2-I/B/7/93, übermittelten Entwurf des oben angeführten
Bundesgesetzes erlaubt sich das Sekretariat des Öster-
reichischen Städtebundes nachstehende Stellungnahme abzu-
geben:

Zu § 12 Abs. 3:

Die in dieser Bestimmung festgelegte Frist von 14 Tagen für
die Erlassung eines schriftlichen (Beschlagnahme-)Be-
scheides der Bezirksverwaltungsbehörde erscheint bedenk-
lich, da es erforderlich sein kann, vor Bescheiderlassung
ein zu erststellendes Gutachten bzw. das Ergebnis anderer
Ermittlungen abzuwarten. Eine Erstreckung dieser Frist auf
vier Wochen erscheint daher angezeigt.

Zu § 13 Abs. 6:

In den Erläuternden Bemerkungen wird hiezu ausgeführt, daß
gesetzliche Grundlagen für eine Pflicht der Medien zur Ver-
öffentlichung des Inhaltes einer ergriffenen Maßnahme die
Bestimmungen des § 46 Mediengesetz, BGBl.Nr. 314/1981
i.d.g.F., und § 5 Abs. 2 Rundfunkgesetz, BGBl.Nr. 396/1984
i.d.g.F., sind. Im § 46 Mediengesetz wird nur die Veröf-
fentlichungspflicht gegen Vergütung des üblichen Einschal-

- 2 -

tungsentgeltes geregelt, weshalb entweder eine Regelung im Produktsicherheitsgesetz notwendig wäre, die es ermöglicht, "dem Verursacher" die angefallenen Kosten einer Veröffentlichung aufzuerlegen oder das Produktsicherheitsgesetz wird um eine Bestimmung, die die Veröffentlichungspflicht samt Kostentragung zum Inhalt hat (soweit kompetenzrechtlich möglich), erweitert.

Zu § 15:

In den Erläuternden Bemerkungen (Besonderer Teil) wird in Zusammenhang mit dieser Bestimmung auf einen im Gesetzesentwurf nicht existenten § 9 Abs. 3 verwiesen.

*

Generell darf darauf verwiesen werden, daß der begutachtete Gesetzesentwurf keine Regelung hinsichtlich des Verfügungerrechtes über (mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde) beschlagnahmte Produkte enthält. Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen wird daher seitens des Österreichischen Städtebundes angeregt, das Verfügungerrecht über beschlagnahmte Produkte dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu übertragen, da dieser (gemäß § 8) die Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch Verordnung oder Bescheid zu treffen hat und nur er in Kenntnis des Ergebnisses dieses Verfahrens in der Lage ist, über die weitere Verwendung des beschlagnahmten Produktes zu entscheiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär